

Geflüchtete aus der Ukraine mit vorübergehendem Schutz

Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung

Eine Arbeitshilfe für die Beratungspraxis

Der vorübergehende Schutz und die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wurden für geflüchtete Ukrainer:innen, Nicht-Ukrainer:innen mit unbefristetem Aufenthaltstitel in der Ukraine sowie deren Familienangehörige um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2026 verlängert.¹ Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch unklar, ob der vorübergehende Schutz über den 4. März 2026 hinaus erneut verlängert wird. Viele dieser Personengruppen wünschen sich eine langfristige Perspektive in Deutschland² und möchten sich frühzeitig über Möglichkeiten zur Verstetigung der Aufenthaltserlaubnis informieren.

Die Fragen, welche Aufenthaltstitel neben der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden können, um den weiteren Aufenthalt nicht vom Fortbestand des vorübergehenden Schutzes abhängig zu machen und wie die Aufenthaltsverfestigung über eine Niederlassungserlaubnis möglich ist, haben somit für die Beratungspraxis eine hohe Relevanz. Besonders berücksichtigungswert sind in diesem Zusammenhang diejenigen Aufenthaltserlaubnisse, die darüber hinaus – anders als die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG – den Weg in die Einbürgerung³ ermöglichen.

Die vorliegende Arbeitshilfe möchte auf diesen Bedarf reagieren und entsprechende Informationen für die Beratungspraxis zur Verfügung stellen. Sie fokussiert insbesondere Geflüchtete mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, also jene, die vom vorübergehenden Schutz erfasst sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG innehaben bzw. noch erteilt bekommen.

¹ Durchführungsbeschluss(EU) 2024/1836, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401836; Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung - UkraineAufenthFGV, <https://www.gesetze-im-internet.de/ukraineaufenthfgv/BJNR14E0A0023.html>.

² Vgl. Studienergebnisse zu vielfach langfristigen Bleibeabsichten (Stand 2023): <https://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/230712-ukr-projekt-zweite-welle.html>.

³ Gemeint ist die Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG.

Impressum

Herausgegeben von

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW)

Oranienburger Straße 13-14

10178 Berlin

www.bagfw.de

Berlin, März 2025

V.i.S.d.P. Evelin Schneyer

Autor:innen:

Kitty Thiel (AWO Bundesverband)

Charlotte Föcking (Deutscher Caritasverband)

Falko Behrens (Diakonie Deutschland)

Susann Thiel (Der Paritätische Gesamtverband)

Die Redaktion bedankt sich bei Claudius Voigt (GGUA) und Dr. Elke Tießler-Marenda (Deutscher Caritasverband) für die wertvolle fachliche Unterstützung.

Inhalt

- [1. Aktuelles zum vorübergehenden Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine](#)
- [2. Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen neben § 24 AufenthG](#)
 - [2.1. Personengruppen](#)
 - [2.2. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen](#)
 - [2.3. Sperrwirkung durch § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG](#)
 - [2.4. Aufenthaltserlaubnisse zu Ausbildungszwecken](#)
 - [2.4.1. Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung \(§ 16a AufenthG\)](#)
 - [2.4.2. Aufenthaltserlaubnis für das berufliche Anerkennungsverfahren \(§ 16d AufenthG\)](#)
 - [2.4.3. Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs und Schulbesuch \(§ 16f AufenthG\)](#)
 - [2.4.4. Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildungsplatzsuche oder Studienbewerbung \(§ 17 Abs. 1 AufenthG\)](#)
 - [2.5. Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken](#)
 - [2.5.1. Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung \(§ 18a, § 18b AufenthG\)](#)
 - [2.5.2. Aufenthaltserlaubnis für sonstige Beschäftigungen \(§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. BeschV\)](#)
 - [2.5.3. Aufenthaltserlaubnis bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung \(§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV\)](#)
 - [2.5.4. Selbständige Tätigkeit \(§ 21 AufenthG\)](#)
 - [2.6. Aufenthaltsmöglichkeiten aus humanitären Gründen](#)
 - [2.6.1. Asylantrag / Internationaler Schutz](#)
 - [2.6.2. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG und Verlängerung nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG](#)
 - [2.6.3. Sonstige Vorschriften für humanitäre Aufenthalte](#)
 - [2.7. Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen](#)
 - [2.7.1. Ehegattennachzug](#)
 - [2.7.2. Elternnachzug](#)
 - [2.7.3. Kindernachzug](#)
- [3. Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung](#)
 - [3.1. Niederlassungserlaubnis](#)
 - [3.2. Einbürgerung](#)
- [4. \(Freiwillige\) Rückkehr](#)
- [5. Weitere hilfreiche Materialien und Links](#)

1. Aktuelles zum vorübergehenden Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine

Am 4. März 2022 hat der Europäische Rat erstmals die Anwendung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG)⁴ beschlossen und somit eine schnelle und unbürokratische Aufnahme von schutzsuchenden Menschen aus der Ukraine in die EU ermöglicht.

In Deutschland leben derzeit laut Ausländerzentralregister rund 1,25 Mio. Geflüchtete aus der Ukraine (Stand Februar 2025), es kommen immer noch Menschen neu an. Rund 1,2 Mio. bzw. 97% von ihnen sind ukrainische Staatsbürger:innen. Rund 1 Mio. der Geflüchteten hat einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG.⁵

Vor dem Hintergrund des weiterhin anhaltenden Kriegsgeschehens wurde die erneute Anwendung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz beschlossen⁶, um den vorübergehenden Schutz für ukrainische Geflüchtete in den Mitgliedstaaten bis zum 4. März 2026 zu verlängern. Die Bundesregierung hat die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) und die Ukraine-Aufenthalts-erlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) entsprechend bis zum 4. März 2026 verlängert.

In Deutschland wird die EU-Richtlinie durch entsprechende Regelungen für die Einreise und Gewährung des Aufenthaltstitels § 24 AufenthG umgesetzt. Derzeit gilt:

Anspruch auf die Gewährung vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG haben derzeit folgende Personengruppen:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und andere nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben und
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen (d.h. Ehegatten, unverheiratete Lebenspartner:innen, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte unter weiteren Voraussetzungen⁷), auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind.

⁴ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32001L0055>.

⁵ BMI (2025) auf Anfrage des Mediendienstes, www.mediendienst-integration.de/artikel/Ukrainische-Fluechtlinge-Zahlen-fuer-Deutschland-Europa.html.

⁶ Durchführungsbeschluss(EU) 2024/1836, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401836; eine aktualisierte Sammlung aller wichtigen Dokumente ist auf der Seite des Informationsverbund Asyl & Migration zu finden: <https://www.asyl.net/schutzsuchende-ukraine>.

⁷ Siehe dazu Hinweise des BMI u.a. zur Definition der Familienangehörigen und von "engen Verwandten" im [Länderrundschreiben vom 30. Mai 2024](#).

- Staatenlose und nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten, gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben.

Einzelheiten u.a. zu schutzberechtigten Personengruppen nach § 24 AufenthG sind aktuell in dem Länderrundschreiben des BMI vom 30. Mai 2024 zur „Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes“ geregelt.⁸

Die genannten Personengruppen werden bei (Neu-)Einreise in das Bundesgebiet bis zum 4. Dezember 2025 von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit; sie können sich visumsfrei für 90 Tage aufhalten. In dieser Zeit können die Personengruppen auch einen Aufenthaltstitel in Deutschland beantragen, ohne ein ordentliches Visumverfahren durchlaufen zu haben (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung).

Die Aufenthaltserlaubnisse ukrainischer Staatsangehöriger und o.g. nicht-ukrainischer Drittstaatsangehöriger aus der Ukraine nach § 24 AufenthG, die am 1. Februar 2025 gültig sind, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2026 ohne Verlängerung im Einzelfall fort (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung).

Aus der Ukraine geflüchtete Staatenlose oder Drittstaatsangehörige ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, die

- keinen internationalen Schutzstatus in der Ukraine haben oder
- nicht mit einem/einer ukrainischen Familienangehörigen nach Deutschland eingereist sind oder
- kein unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine hatten,

sind von den vorgenannten Regelungen ausgeschlossen. Seit dem 5. Juni 2024 erhalten sie keine Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG mehr bzw. werden diese nicht verlängert. In einigen Fällen endete der vorübergehende Schutz nach § 24 AufenthG nach dem 4. März 2025. Hier waren rechtzeitig entsprechende alternative aufenthaltsrechtliche Perspektiven zu prüfen und bis zum 4. März 2025 zu beantragen ([siehe Arbeitshilfe der GGUA](#)).

⁸ Länderrundschreiben des BMI vom 30. Mai 2024, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/Dateien_fuer_Meldungen/BMI_Rundschreiben-Ukraine_240530.pdf.

Exkurs

Ukrainische Staatsangehörige, die sich vor dem 24. Februar 2022 bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten haben, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, wenn

- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder
- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist oder
- eine Erteilungsvoraussetzung, z.B. die Lebensunterhaltssicherung bei Studierenden, entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.⁹

Ukrainische Staatsangehörige, die im Besitz einer Duldung sind, können grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, wenn

- der Duldungsgrund entfallen ist
- und die Identität mittels Reisepass nachgewiesen ist.¹⁰

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Erfahrungen aus der Beratungspraxis zeigen, dass Ukrainer:innen, die über einen anderen Drittstaat in die EU einreisen oder die sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu einem anderen Aufenthaltswort länger aufgehalten haben, keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten.

⁹ Vgl. Länderrundschreiben des BMI vom 30. Mai 2024; S. 8f., https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/Dateien_fuer_Meldungen/BMI_Rundschreiben-Ukraine_240530.pdf.

¹⁰ ebd.

2. Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen neben § 24 AufenthG

Die Erteilung von weiteren Aufenthaltstiteln neben einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist möglich. Bei Vorliegen der entsprechenden Erteilungsvoraussetzungen können Titel grundsätzlich parallel und nicht nur alternativ zueinander beantragt und erteilt werden.¹¹ Ukrainer:innen haben so die Möglichkeit, schon jetzt weitere Aufenthaltstitel zu erhalten, die ihnen Aufenthaltsperspektiven über den 4. März 2026 hinaus und Aufenthalts-sicherheit unabhängig von einer Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bieten.

2.1. Personengruppen

Die im Folgenden genannten Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis neben § 24 AufenthG beziehen sich auf die folgenden Personengruppen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG:

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben und
- Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen (d.h. Ehegatten, unverheiratete Lebenspartner:innen, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte unter weiteren Voraussetzungen¹²), auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind
- Staatenlose und nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten, gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben.

2.2. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Bei den Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem bestimmten Zweck sind neben den zweckorientierten besonderen Voraussetzungen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG zu beachten, sofern das Gesetz dazu keine Ausnahmen vorsieht wie bei vielen humanitär begründeten Aufenthaltstiteln.

¹¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 19.03.2013 - BVerwG 1 C 12.12;
<https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Mehrere-Aufenthaltstitel-nebeneinander.pdf>; [SVR-Kurzinformation_Wie-lange-ist-voruebergehend.pdf](#).

¹² Siehe dazu Hinweise des BMI u.a. zur Definition der Familienangehörigen und von "engen Verwandten" im [Länderrundschreiben vom 30. Mai 2024](#).

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt nach § 5 Abs. 1 AufenthG in der Regel voraus, dass

- der Lebensunterhalt gesichert ist (die Höhe kann je nach Aufenthaltszweck variieren),
- die Identität und, falls er:sie nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des:der Ausländers:Ausländerin geklärt ist,
- kein Ausweisungsinteresse besteht,
- soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des:der Ausländers:Ausländerin nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und
- die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt wird.

Zu den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gehört nach § 5 Abs. 2 AufenthG grundsätzlich auch, dass

- die Einreise mit dem erforderlichen Visum erfolgte und
- die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht wurden.

Da die Personen, um die es hier geht, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind, kann ein Aufenthaltstitel nach § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV abweichend von § 5 Abs. 2 AufenthG im Bundesgebiet eingeholt werden. Das Durchlaufen eines Visumverfahrens ist nicht erforderlich, solange der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch vor Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt wird oder eine „Fiktionswirkung“ noch besteht. Fiktionswirkung bedeutet, dass der zuvor erteilte Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt, bis über die Verlängerung oder Neuerteilung eines anderen Titels entschieden wurde. Sie tritt nach § 81 Abs. 4 AufenthG dann ein, wenn vor Ablauf des Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt wurde.

Für den Fall, dass die zuständige Ausländerbehörde entgegen der hier vertretenen Auffassung die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis neben § 24 AufenthG mit dem Argument ablehnt, ein Visumverfahren sei nachzuholen, ist die Inanspruchnahme von Rechtsberatung zu empfehlen.

2.3. Sperrwirkung durch § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

Die grundsätzliche Möglichkeit, mehrere Aufenthaltstitel nebeneinander zu erhalten, gilt bei Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG nicht unbeschränkt. Der Gesetzgeber hat für den vorübergehenden Schutz Einschränkungen im § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG vorgesehen. Diese Vorschrift besagt, dass bestimmte Aufenthaltstitel nicht an Inhaber:innen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG erteilt werden können.

Folgende Aufenthaltstitel sind betroffen:

- **§ 16b Abs. 1 und 5 AufenthG** - Aufenthaltserlaubnis für ein Studium
- **§ 16e AufenthG** - Studienbezogenes Praktikum EU
- **§ 17 Abs. 2 AufenthG** - Aufenthaltserlaubnis zur Studienplatzsuche
- **§ 18d AufenthG** - Aufenthaltstitel für Forschungstätigkeit
- **§ 18g AufenthG** - Blaue Karte EU
- **§ 19e AufenthG** - Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst

Diese Regelung beruht auf den EU-Richtlinien, die den jeweiligen, „gesperrten“ Aufenthaltstiteln zu Grunde liegen. Die Sperre ist aber insbesondere vor dem Hintergrund der Aufenthaltsverfestigung von Fachkräften wenig sinnvoll. Daher versuchen Behörden Lösungen zu finden. Ein möglicher Ansatz könnte in einem „Kunstgriff“ zu finden sein, der es erlaubt, für eine logische Sekunde einen anderen, nicht gesperrten Aufenthaltstitel zu erteilen und dann in den eigentlich gesperrten Titel zu wechseln. Von dieser Lösung wurde nach hiesigem Kenntnisstand in Berlin Gebrauch gemacht.

Welche Aufenthaltserlaubnisse zusätzlich zu § 24 AufenthG in Betracht kommen, erklären die nächsten Abschnitte. Dazu werden die besonderen Erteilungsvoraussetzungen erläutert.

2.4. Aufenthaltserlaubnisse zu Ausbildungszwecken

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken ist neben § 24 AufenthG möglich. Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums kommt aufgrund der Sperrwirkung des § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (s.o.) jedoch nicht in Frage.

2.4.1. Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung (§ 16a AufenthG)

Besitzer:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, kann neben § 24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder einer schulischen Berufsausbildung nach § 16a AufenthG für die Ausbildungsdauer erteilt werden.

Voraussetzungen

- Gültiger Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG (sonst Visumverfahren)
- Person hat die Zusage für einen beruflichen Ausbildungsplatz, eine berufliche Weiterbildung oder schulische Ausbildung oder absolviert diese bereits.
 - Die berufliche Ausbildung muss keine qualifizierte Berufsausbildung sein, die nach § 2 Abs. 12a AufenthG mindestens zwei Jahre dauert. Eine kürzere Ausbildungszeit von einem Jahr, z.B. Pflegehelfer:in ist möglich.
 - Wenn der:die Antragsteller:in über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG auch bei einer betrieblichen Weiterbildung möglich. Als abgeschlossene Berufsausbildung gilt die mindestens zweijährige betriebliche oder schulische Berufsausbildung, die gehobene schulische Berufsausbildung (z.B. Abitur) und die Fachhochschul- oder Hochschulausbildung.
 - Die schulische Berufsausbildung muss zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss führen. Die jeweils aktuelle Liste der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe kann auf der Webseite des Bundesinstituts für Berufsbildung¹³ abgerufen werden.
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG (notwendig für die betriebliche Aus- und Weiterbildung, nicht notwendig bei der schulischen Ausbildung)

¹³ Webseite des Bundesinstituts für Berufsbildung <https://www.bibb.de/>.

- Der Lebensunterhalt muss in Höhe von § 13 und § 13a BAföG gesichert sein, § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG.¹⁴
 - Berechnung (Stand März 2025):
 - Bei schulischer oder betrieblicher Berufsausbildung gilt der Lebensunterhalt beim Richtwert 822 € monatlich netto als gesichert.
 - Bei einer betrieblichen Weiterbildung, die keine Berufsausbildung ist, gilt der Lebensunterhalt beim Richtwert 855 € monatlich netto als gesichert.
 - Ausnahmen:
 - Wenn eine Krankenversicherung nicht aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht (z.B. bei schulischer Ausbildung) oder von Dritten übernommen wird, erhöht sich der Netto-Betrag um 137 € monatlich.
 - Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 € monatlich. Wenn die tatsächliche Miete geringer ist als 380 € und der tatsächliche Bedarf damit geringer ist als der Richtwert, kann auch ein geringeres Einkommen für die Lebensunterhaltssicherung reichen.
 - Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der Betrag um 150 € monatlich.
 - Erwerbstätigkeit:
 - Das erforderliche Einkommen kann durch Erwerbseinkommen oder (auch ergänzend) durch Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung von Dritten nachgewiesen werden.
 - Es kann ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bestehen, die wie Einkommen zu werten ist. Es besteht in der Regel kein Anspruch auf BAföG.
 - Neben einer Berufsausbildung ist eine Zusatzbeschäftigung mit 20 Wochenstunden erlaubt.
- Bei qualifizierten Berufsausbildungen sind deutsche Sprachkenntnisse B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen notwendig, wenn die für die konkrete qualifizierte Berufsausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse weder durch die Bildungseinrichtung geprüft worden ist, noch durch einen vorbereitenden Deutschsprachkurs erworben werden sollen.¹⁵
- Die geforderten Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn der:die Antragsteller:in
 - minderjährige:r Schüler:in ist, ihr:sein letztes Schulzeugnis im Original vorliegt und wenn ihre:seine Deutschnote wenigstens eine 3 ist oder
 - ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutschsprachige Ausbildung, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, erfolgreich abgeschlossen hat; oder
 - wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe B1 des GER vorgelegt wird (z.B. „Deutsch-Test für Zuwanderer“ – Kompetenzstufe B1; ALTE-zertifizierte Prüfungsanbieter:in); oder
 - einen Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen hat.

¹⁴ [BAnz AT 27.08.2024 B1.pdf](#).

¹⁵ Siehe aber auch: https://www.arbeitsagentur.de/datei/anlage-sprachniveaus-zur-weisung-202401004_ba046552.pdf.

Exkurs

Für einen der qualifizierten Berufsausbildung vorgelagerten Deutschkurs kann auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG beantragt werden. Da die Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 S. 1 AufenthG aber nur erteilt werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 AufenthG zugestimmt hat, muss ausweislich der Gesetzesbegründung bereits vor dem Deutschsprachkurs ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen und dieser in das Berufsausbildungsverzeichnis bei der zuständigen Stelle eingetragen worden sein.

Rechtsfolge (Soll-Vorschrift)

Sofern sämtliche Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel zu erteilen. Nur bei besonderen Umständen im atypischen Einzelfall kann ein Abweichen von der Soll-Vorschrift begründet sein.

Zweckwechsel während der Ausbildung

§ 16a Abs. 1 S. 2 AufenthG ermöglicht bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen den Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG für eine in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelte vorübergehende Beschäftigung.

Anschluss

Im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene qualifizierte Ausbildung besteht ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG.

Nach einem erfolgreichen Abschluss in einer Assistenz- oder Helfer:inausbildung ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anschließend nach § 19c Abs. 1 AufenthG unabhängig von der Qualifikation möglich. Eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche wird nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG nach einer Assistenz-/Helfer:in-Ausbildung im Gesundheits- und Pflegewesen erteilt.

Eine Niederlassungserlaubnis kann einer Person mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG während ihres Aufenthalts zur betrieblichen Aus- oder Weiterbildung nicht erteilt werden.

2.4.2. Aufenthaltserlaubnis für das berufliche Anerkennungsverfahren (§ 16d AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG ermöglicht ausländischen Fachkräften den Aufenthalt in Deutschland für die Durchführung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Zu den Maßnahmen zählen Anpassungs- und Ausgleichsmaßnahmen in theoretischer und praktischer Form, Vorbereitungskurse auf Prüfungen und Sprachkurse. Qualifizierungsmaßnahmen können dabei auch rein betrieblich durchgeführt werden, wenn beispielsweise nur noch bestimmte praktische Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen.

Voraussetzungen

Erteilungsvoraussetzungen für alle Aufenthaltserlaubnisse in § 16d AufenthG:

- Ein ausländischer Studien- oder Berufsabschluss muss vorliegen, da sich § 16d AufenthG an ausländische Fachkräfte richtet.
- Die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme zur Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation. Die Qualifizierungsmaßnahme soll fachliche, praktische oder sprachliche Defizite ausgleichen um
 - die Gleichwertigkeit zu einer inländischen Berufsqualifikation herzustellen, oder
 - den Berufszugang zu erlangen, oder
 - erlauben, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu tragen.
- Für die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme müssen die entsprechenden Deutschsprachkenntnisse vorliegen, mindestens A2 Sprachkenntnisse des GER.
- Neben der Qualifizierungsmaßnahme ist ein konkretes Arbeitsplatzangebot erforderlich.
- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein (in Höhe von § 13 und § 13a BAföG plus 10%, § 2 Abs. 2 S. 6 AufenthG):
 - Berechnung (Stand März 2025):
 - Richtwert: 941 € netto monatlich
 - Wenn keine Krankenversicherung aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Arbeit besteht oder von Dritten übernommen wird, erhöht sich der Betrag um 137 € monatlich.
 - Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der Betrag um 380 € monatlich.
 - Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der Betrag um 150 € monatlich.
 - Erwerbstätigkeit:
 - Nebenbeschäftigung neben der Qualifizierungsmaßnahme bis zu 20 Stunden in der Woche kann erlaubt werden.
 - Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer unbeschränkten Beschäftigung, die im Zusammenhang mit Kenntnissen der entsprechenden späteren Beschäftigung steht.

Spezielle Erteilungsvoraussetzungen finden sich in § 16d Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 AufenthG.

Rechtsfolge (Soll-Vorschrift)

Bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG erteilt werden.

Anschluss

Es gibt die Möglichkeit des Zweckwechsels. Nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Berufsausübungserlaubnis im Bundesgebiet kann eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG erteilt werden.

2.4.3. Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs und Schulbesuch (§ 16f AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG ermöglicht den Aufenthalt für einen allgemeinen Sprachkurs und den Besuch einer allgemeinbildenden Schule in Deutschland. Die parallele Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16f AufenthG neben § 24 AufenthG ist möglich, allerdings mit der Beschränkung auf Sprachkurse, die für die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Ausbildung erforderlich sind.

Voraussetzungen

- Besuch eines Intensivsprachkurses: Mindestens 18 Stunden in der Woche, täglich; Intensivsprachkurs ist von vornherein zeitlich begrenzt und auf das Erlernen umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet (§ 16f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), oder Schüler:innenaustausch (§ 16f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), oder Besuch einer allgemeinbildenden Schule (§ 16f Abs. 2 Nr. 1 AufenthG): das sind öffentliche oder staatlich anerkannte Schulen mit einer internationalen Ausrichtung, oder der Besuch einer Ergänzungsschule (§ 16f Abs. 2 Nr. 2 AufenthG): das sind Schulen, die nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und auf internationale Abschlüsse, Abschlüsse anderer Staaten oder staatlich anerkannte Abschlüsse vorbereiten.
- Lebensunterhaltssicherung
 - Berechnung (s.o.)
 - Erwerbstätigkeit
 - Der Besuch eines Sprachkurses berechtigt zur Nebenbeschäftigung von bis zu 20 Stunden, § 16f Abs. 3 S. 3 AufenthG, eine selbstständige Tätigkeit ist nicht erlaubt.
 - Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16f Abs. 1 Nr. 2 (Schüler:innenaustausch) und Abs. 2 (Schulbesuch) berechtigen nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, § 16f Abs. 3 S. 4 AufenthG.

Rechtsfolge (Kann-Vorschrift und Soll-Vorschrift)

Die Entscheidung, ob die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 1 bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt wird, liegt im Ermessen der Behörde.

Die Entscheidung, ob die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt wird, liegt nicht im Ermessen der Behörde. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel zu erteilen. Nur bei besonderen Umständen im atypischen Fall kann von der Soll-Vorschrift abgewichen werden.

Anschluss

Aufgrund der Regelungen in § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV kann nach erfolgreicher Beendigung von Sprachkursen (§ 16f Abs. 1 AufenthG), die für die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Ausbildung erforderlich sind, die zweckentsprechende Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Ausreise erteilt werden.

Während eines Aufenthalts zum Schulbesuch nach Abs. 2 soll in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswitz nur in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden, § 16f Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.

2.4.4. Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildungsplatzsuche oder Studienbewerbung (§ 17 Abs. 1 AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 1 AufenthG zum Zwecke der Ausbildungssuche kann eine „Brückenlösung“ für bis zu neun Monate darstellen.

Es gibt eine Sperre für einen Wechsel aus dem vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG in § 17 Abs. 2 AufenthG (Studienbewerbung), vgl. § 19f Abs. 1 Nr.1 AufenthG (s.o.).

Voraussetzungen

- Lebensunterhaltssicherung
 - Berechnung (s.o.)
 - Erwerbstätigkeit
 - Eine Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden pro Woche kann ausgeübt werden, soweit es in den Nebenbestimmungen so geregelt ist.
 - Selbstständige Tätigkeit ist nicht erlaubt.
- Schulabschluss, der zum Hochschulzugang in Deutschland oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde (eine Liste von Abschlüssen findet sich in der ANABIN-Datenbank¹⁶).
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Sprachniveau B1)

Rechtsfolge (Kann-Vorschrift)

Die Entscheidung, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, liegt im Ermessen der Behörde. Die Aufenthaltserlaubnis wird für maximal 9 Monate erteilt.

¹⁶ <https://anabin.kmk.org/cms/public/startseite>.

Anschluss

Diese „Brückenvorschrift“ kann zu einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung nach § 16a AufenthG führen.

2.5. Aufenthaltserlaubnisse zu Erwerbszwecken

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Erwerbsgründen neben § 24 AufenthG ist insbesondere für Fachkräfte mit anerkannter Berufsausbildung oder mit einer anerkannten akademischen Ausbildung möglich. Darüber hinaus gibt es bestimmte Beschäftigungen, für die die Berufsqualifikation keine Rolle spielt.

Aufenthaltserlaubnisse aus Erwerbsgründen setzen voraus, dass neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (s.o.) die jeweiligen besonderen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, insbesondere dass ein konkretes Arbeitsangebot vorliegt. Zu den besonderen Erteilungsvoraussetzungen kann je nach konkreter Tätigkeit auch zählen, dass die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt. Die Agentur wird von der Ausländerbehörde insoweit in einem internen Verfahren miteinbezogen.

2.5.1. Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung oder akademischer Ausbildung (§ 18a, § 18b AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a und § 18b AufenthG setzen jeweils eine staatlich anerkannte Berufsqualifikation voraus. Das bedeutet, dass

- eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder
- eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation oder
- ein deutscher, ein anerkannter ausländischer oder ein mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegen muss.

Zudem muss eine qualifizierte Beschäftigung vorliegen. Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn zu ihrer Ausübung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden (§ 2 Abs. 12c AufenthG). „Helfer:in-, Assistenz- und Anlernberufe“ sind somit ausgeschlossen. Ob eine qualifizierte Beschäftigung vorliegt, prüft die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Zustimmung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a) AufenthG. Zur Ausübung eines reglementierten Berufs (z.B. Ärzt:innen, Lehrer:innen, Architekt:innen) muss zudem die entsprechende Berufsausübungserlaubnis vorliegen oder zugesagt sein (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG).

Soweit alle Erteilungsvoraussetzungen gegeben sind, besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder § 18b AufenthG.

Für Fachkräfte regelt § 18c AufenthG erleichterte Voraussetzungen, insbesondere verkürzte Voraufenthaltszeiten zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis.

2.5.2. Aufenthaltserlaubnis für sonstige Beschäftigungen (§ 19c Abs. 1 AufenthG i.V.m. BeschV)

In folgenden Fällen können Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, unabhängig von ihrer Qualifikation als Fachkraft, eine (zusätzliche) Aufenthaltserlaubnis aus Erwerbszwecken erhalten. Die näheren Voraussetzungen, die die Bundesagentur für Arbeit prüft, sind in der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelt und werden im Folgenden stichpunktartig - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - aufgeführt. Soweit alle Erteilungsvoraussetzungen gegeben sind, steht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im behördlichen Ermessen.

Leitende Angestellte, Führungskräfte, Spezialist:innen (§ 3 BeschV)

- Leitende Angestellte
- Mitglieder des Organs einer juristischen Person, die zur gesetzlichen Vertretung berechtigt sind
- Personen, die für die Ausübung einer inländischen qualifizierten Beschäftigung über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen

Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (§ 5 BeschV)

- Wissenschaftliches Personal von Hochschulen und von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, das nicht bereits in den Anwendungsbereich der § 18d und § 18f AufenthG (Forschung und mobile Forscher:innen) fällt
- Gastwissenschaftler:innen an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung, die nicht bereits in den Anwendungsbereich der § 18d und § 18f des AufenthG (Forschung und mobile Forscher:innen) fallen
- Ingenieur:innen sowie Techniker:innen als technische Mitarbeiter:innen im Forschungsteam eines/einer Gastwissenschaftler:in
- Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich genehmigter privater Ersatzschulen oder anerkannter privater Ergänzungsschulen
- Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen

Sprachlehrer:innen, Spezialitätenköch:innen (§ 11 BeschV)

- Lehrkräfte: Erteilung muttersprachlichen Unterrichts in Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung (bis zu fünf Jahre)
- Spezialitätenköch:innen: Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung in Spezialitätenrestaurants (mit Vorrangprüfung; bis zu vier Jahre, erstmalige Zustimmung längstens für ein Jahr)

Au-Pair-Beschäftigung (§ 12 BeschV)

- A1 Deutschkenntnisse
- Altersobergrenze: 27 Jahre
- Muttersprache Deutsch in der Aufnahmefamilie oder Deutsch als Familiensprache, wenn Au-Pair nicht aus demselben Herkunftsstaat stammt (dann Ermessen der Bundesagentur für Arbeit bzgl. Zustimmung)

Freiwilligendienst (§ 14 BeschV)

- Gesetzlich geregelte oder auf einem Programm der Europäischen Union beruhende Freiwilligendienste

Beschäftigung von Pflegehilfskräften (§ 22a BeschV)

- Beschäftigung als Pflegehilfskraft, wenn sie die durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit erfüllen und eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit vorliegt oder die nach den Regelungen der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit festgestellt hat

Berufskraftfahrer:innen (§ 24a BeschV)

- Berufskraftfahrer:innen im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen; unter näher bestimmten Voraussetzungen auch angehende Berufskraftfahrer:innen mit Arbeitsvertrag

2.5.3. Aufenthaltserlaubnis bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung (§ 19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Berufserfahrene ist im Ermessenswege unter den strengen Voraussetzungen in § 19c Abs. 2 i.V.m. § 6 BeschV möglich. Im Wesentlichen wird vorausgesetzt, dass

- eine in den letzten fünf Jahren erworbene, mindestens zweijährige Berufserfahrung, die den:die Ausländer:in zu der Beschäftigung befähigt,
- ein Arbeitsplatz, bei dem die Höhe des Gehalts mindestens 45% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt, oder ein Angebot für einen solchen Arbeitsplatz und
- eine der folgenden Qualifikationen vorliegt:
 - eine ausländische Berufsqualifikation, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat,

- ein ausländischer Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist, oder
- ein im Ausland erworbener Berufsabschluss, der durch eine Ausbildung erworben wurde, die nach Inhalt, Dauer und der Art ihrer Durchführung die Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes an eine Berufsausbildung einhält und geeignet ist, die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zu vermitteln, und der von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilt worden ist.

Eine Ausnahme hinsichtlich der erforderlichen Berufsqualifikation gilt für Berufe auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie. Für diese Berufe wird keine Berufsqualifikation verlangt.

2.5.4. Selbständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)

Zur Ausübung von selbstständiger Tätigkeit können Inhaber:innen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG im Ermessenswege eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn

- ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
- die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditusage gesichert ist.

Erleichterte Voraussetzungen zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis regelt § 21 Abs. 4 AufenthG.

2.6. Aufenthaltsmöglichkeiten aus humanitären Gründen

Neben einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG können im Einzelfall Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen in Betracht kommen. Vor dem Hintergrund der Verlängerung des vorübergehenden Schutzes und bestehender Gültigkeit von Titeln nach § 24 AufenthG ist die Beantragung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen zum aktuellen Zeitpunkt allerdings in der Regel nicht zielführend und nicht mit Vorteilen für diese Titelinhaber:innen verbunden. Im Einzelfall kann eine Beantragung jedoch in mittel- bzw. langfristiger Sicht angebracht sein.

2.6.1. Asylantrag / Internationaler Schutz

Grundsätzlich kann neben bestehendem vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG Asyl beantragt werden; auch ein bereits gestellter Asylantrag sperrt nicht die spätere Erteilung eines Titels nach § 24 AufenthG. Hierbei sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Ein geäußertes Schutzbegehren gegenüber den Leistungsbehörden eröffnet kein Asylverfahren. Erst wenn ein förmlicher Asylantrag beim BAMF gestellt wird, wird ein Asylverfahren durchgeführt.
- Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die bereits vor Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG einen Asylantrag gestellt haben, ist zwar ein Asylverfahren durchzuführen, allerdings werden die Verfahren in der Phase bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vom BAMF nicht betrieben. Bei Asylverfahren von nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen gilt dies nicht.
- Zudem ruht nach § 32a Abs. 1 S.1 AsylG das Asylverfahren für den Zeitraum, in dem vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG besteht. Laut aktuellem BMI-Länderrundschreiben zum vorübergehenden Schutz gilt dies sowohl für Asylanträge, die vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt wurden, als auch für solche, die danach gestellt wurden.¹⁷ Trotz unionsrechtlicher Bedenken an dieser Vorschrift besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass das BAMF das Asylverfahren ruhend stellt, wenn Schutz nach § 24 AufenthG besteht.
- Nach § 32a Abs. 2 AsylG gilt ein gestellter Asylantrag zudem als zurückgenommen, wenn nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht innerhalb eines Monats angezeigt wird, dass das Asylverfahren fortgeführt werden soll.

Aktuell besteht für Ukrainer:innen mit gültigem Schutz nach § 24 AufenthG regelmäßig kein konkreter Anlass für eine Asylantragstellung. Für den Fall, dass die Geltungsdauer des § 24 AufenthG nicht über März 2026 hinaus verlängert werden sollte und das Kriegsgeschehen andauert, wäre diese Frage anhand der dann existierenden Sachlage neu zu bewerten. Für nicht-ukrainische Drittstaatler:innen muss diese Frage im Einzelfall gesondert geprüft werden.

Zu beachten ist, dass mit dem Asylantrag bzw. bei dessen Ablehnung Nachteile entstehen können (z.B. die Sperrwirkung nach § 10 Abs. 1 und 3 AufenthG für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zu Studien- und Erwerbszwecken). Eine Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird bei einem gültigen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG jedoch regelmäßig nicht entstehen, § 14 Abs. 2 und § 47 AsylG. Ob ein Asylverfahren im Einzelfall sinnvoll und ratsam ist, sollte mit Fachberatungsstellen oder Anwält:innen erörtert werden.

2.6.2. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG und Verlängerung nach § 25 Abs. 4 S.2 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S.1 AufenthG bietet die Möglichkeit, dass nicht vollziehbar Ausreisepflichtige einen Aufenthaltstitel für einen vorübergehenden Aufenthalt erhalten. Dann müssen dringende humanitäre/ persönliche Gründe (z.B. Durchführung einer Operation, Betreuung von Familienangehörigen) oder erhebliche öffentliche Interessen die

¹⁷ BMI, Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, 30.05.2024, S. 24, https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/Dateien_fuer_Meldungen/BMI_Rundschreiben-Ukraine_240530.pdf.

Anwesenheit in Deutschland erfordern. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG müssen vorliegen (s.o.).

Aufgrund der zeitlichen Begrenztheit des § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG kann dessen Beantragung u.a. als Überbrückung in Frage kommen, wenn Schutz nach § 24 AufenthG absehbar nicht verlängert wird. Er dient nicht der Ermöglichung eines Dauer- oder zeitlich nicht absehbaren Aufenthalts.

§ 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG normiert zudem eine allgemeine Verlängerungsoptionen für bereits bestehende Aufenthaltstitel (hier nach § 24 AufenthG) im Falle der außergewöhnlichen Härte. Er bezieht sich nicht nur auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG, sondern stellt eine eigenständige Rechtsgrundlage dar. Verlängert werden können bei ungewöhnlicher Härte somit jegliche Aufenthaltserlaubnisse.

2.6.3. Sonstige Vorschriften für humanitäre Aufenthalte

Weitere humanitäre Aufenthaltstitel (z.B. § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 5, § 23a AufenthG) bieten für Inhaber:innen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG regelmäßig keine Vorteile oder kommen gegenwärtig nicht in Betracht, weil die entsprechenden Erteilungsvoraussetzungen (noch) nicht vorliegen.

Insbesondere fordern die Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Unmöglichkeit der Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen) und nach § 23a AufenthG (Antrag bei Härtefallkommission), dass Antragstellende vollziehbar ausreisepflichtig sind. Sie scheiden daher bei bestehendem Schutz nach § 24 AufenthG regelmäßig aus.

Die Aufenthaltserlaubnisse der Bleiberechtsregelungen nach § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige) und nach § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) werden aus einer Duldung heraus erteilt. § 25a AufenthG fordert eine Vorduldungszeit von 12 Monaten. Für § 25b AufenthG ist – neben weiteren Voraussetzungen – zudem ein sechsjähriger Voraufenthalt oder, sofern Antragstellende mit minderjährigem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, ein vierjähriger Voraufenthalt erforderlich. Diese Voraussetzungen werden zum aktuellen Zeitpunkt von Geflüchteten aus der Ukraine jedenfalls in der Regel nicht erfüllt werden können.

U.a. bei Opfern von Menschenhandel und sog. Schwarzarbeit enthalten § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG Regelungen zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis.

2.7. Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen

Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen können neben § 24 AufenthG erteilt werden. Ein zusätzlicher Titel aus familiären Gründen würde den Vorteil bieten, auch nach Kriegsende (wenn die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG entfallen), weiterhin verlängerbar zu sein. Zudem ermöglichen spezielle Vorschriften den erleichterten Zugang zur Niederlassungserlaubnis (vgl. § 28 Abs. 2 S.1, § 31 Abs. 3, § 35 AufenthG). Umgekehrt bleibt der Titel nach § 24 AufenthG erhalten, solange die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz aktiviert bleibt, auch wenn Gründe für den Titel aus familiären Gründen wegfielen. Das heißt, dass z.B. im Falle einer Scheidung, nicht zwangsläufig eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragt werden muss.

Insbesondere die folgenden Konstellationen der Familienzusammenführung kommen für Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in Betracht.

2.7.1. Ehegattennachzug

Ehegattennachzug zu Deutschen: Dieser richtet sich nach den Vorschriften der § 27 und § 28 AufenthG sowie den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG (s.o.).

- Beim Ehegattennachzug zu Deutschen soll von dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung i.d.R. abgesehen werden (§ 28 Abs. 1 S. 3, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zudem gilt kein Wohnraumerfordernis.
- Beide Ehegatten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nachziehende Person muss sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können (§ 28 Abs. 1 S. 5, § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, S. 3 und Abs. 2 S. 1). Von dem Erfordernis der Sprachkenntnisse kann abgesehen werden, wenn der Erwerb einfacher Sprachkenntnisse im Einzelfall entweder nicht möglich, nicht zumutbar oder trotz ernsthafter Bemühungen innerhalb eines Jahres nicht erfolgreich ist.

Der **Ehegattennachzug zu Drittstaatler:innen**¹⁸ bemisst sich nach § 27, § 29, und § 30 AufenthG sowie nach § 5 AufenthG.

- Dazu muss – neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG (s.o.) – der:die stammbererechtigte Ehegatt:in im Besitz eines Titels i.S.v. § 30 Abs. 1 Nr. 3, § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sein, ausreichender Wohnraum vorliegen, beide Ehegatt:innen müssen mindestens 18 Jahre und der:die nachziehende Ehegatt:in muss wenigstens einfache Deutschkenntnisse vorweisen.
- Je nach Aufenthaltstitel des:der Stammberechtigten kann von den Erfordernissen der Sprachkenntnisse, des ausreichenden Wohnraums sowie der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, z.B. § 29 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 5, § 30 Abs. 1 S. 2, S. 3. AufenthG
- Stammbererechtigte Ehegatt:innen können hier neben sonstigen Drittstaatler:innen z.B. auch aus der Ukraine geflüchtete Personen sein, die eine Aufenthaltserlaubnis zu

¹⁸ Der Begriff „Drittstaatler:innen“ in diesem Abschnitt bezieht sich nicht auf den Familiennachzug zu aus der Ukraine geflüchteten Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG verfügen. Der Familiennachzug zu diesen richtet sich nach § 29 Abs. 4 AufenthG, siehe 2.7.3. Exkurs.

Erwerbszwecken besitzen. Deren Ehegatt:innen können dann unter den entsprechenden Voraussetzungen neben einem Titel nach § 24 AufenthG einen Ehegattennachzug zu diesen beantragen.

- Für den Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (z. B. zu einer syrischen Person) gilt § 36a AufenthG.¹⁹
- Handelt es sich beim/bei der stammberechtigten Ehepartner:in um eine:n türkische:n Arbeitnehmer:in kommt nach drei Jahren ehelichem Zusammenleben auch ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht nach ARB 1/80 Artikel 7 in Betracht. Das wäre nach § 4 Abs. 2 AufenthG zu bescheinigen.

Für den **Ehegattennachzug zu freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger:innen oder Staatsangehörigen der EWR-Staaten (vgl. § 12 FreizügG/EU)** gelten die wesentlich „leichteren“ Regelungen zum Familiennachzug nach dem FreizügG/EU.

- Ehegatt:innen von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger:innen (z.B. Arbeitnehmer:innen, Selbständige, Arbeitssuchende), die selbst nicht Staatsangehörige von EU- oder EWR-Staaten sind, und mit diesen eine familiäre Lebensgemeinschaft führen, erhalten ohne zusätzliche Voraussetzungen eine Aufenthaltskarte. Einfache deutsche Sprachkenntnisse, Wohnraum oder ausreichende Existenzmittel müssen nicht nachgewiesen werden, § 2 und § 5 FreizügG/EU.
- Bei wirtschaftlich nicht aktiven EU-Bürger:innen (also solchen, die keinen (nachgehenden) Erwerbstätigenstatus haben und nicht arbeitssuchend sind) müssen für sie und ihren Familienangehörigen jedoch Krankenversicherungsschutz sowie ausreichende Existenzmittel zur Verfügung stehen, § 4 FreizügG/EU.

Bei britischen Stammberechtigten gelten ggf. ebenfalls die Regelungen des FreizügG/EU (vgl. § 16 FreizügG/EU).

2.7.2. Elternnachzug

Für den **Nachzug zu minderjährigen Deutschen** zur Ausübung der elterlichen Sorge sind § 27 und § 28 AufenthG sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG (s.o.) maßgeblich.

- Die Sicherung des Lebensunterhaltes muss nicht nachgewiesen werden (§ 28 Abs. 1 S. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
- Die aus diesem Grund erteilte Aufenthaltserlaubnis ist auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes zu verlängern, solange das Kind mit dem Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und sich das Kind in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder Hochschulabschluss führt (§ 28 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Der **Elternnachzug zu minderjährigen Drittstaatler:innen** ist nur über § 36 Abs. 1 AufenthG (unbegleiteter Minderjährige hat z.B. Asylberechtigung oder

¹⁹ Bzgl. der Anforderungen im Einzelnen wird auf die Checklisten zum Familiennachzug des Informationsbundes Asyl & Migration verwiesen (Stand Dezember 2024), <https://www.asyl.net/view/checklisten-zum-familiennachzug>.

Flüchtlingsstatus) sowie § 36a AufenthG (unbegleiteter Minderjähriger ist subsidiär schutzberechtigt) möglich.

2.7.3. Kindernachzug

Kindernachzug zu Deutschen: Es gelten hier die Voraussetzungen von § 27, § 28 und § 5 AufenthG. Der Lebensunterhalt muss hier nicht gesichert werden (§ 28 Abs. 1 S. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Diese Nachzugsoption dürfte in der Praxis nur eine geringe Rolle spielen, da Kinder mit einem deutschen Elternteil durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Auch die Adoption von Minderjährigen führt zur deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes. Denkbar sind Fälle, in denen Eltern(teile) nach der Geburt des Kindes eingebürgert wurden.

Für den **Kindernachzug zu Drittstaatler:innen** sind § 27, § 29, § 32 und § 5 AufenthG anzuwenden.

- Die Nachzugsberechtigung besteht, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil einen der nach § 32 Abs. 1 AufenthG vorgesehenen Aufenthaltstitel hat.
- Hier kommen z.B. auch Konstellationen in Betracht, in denen aus der Ukraine geflüchtete stamm-berechtigte Elternteile eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Ehegattennachzugs oder als Fachkraft innehaben.

In **Deutschland geborene Kinder** können Aufenthaltserlaubnisse nach § 33 AufenthG erhalten.

- Nach der Geburt eines drittstaatsangehörigen Kindes im Bundesgebiet kann diesem – abweichend vom Wohnraumerfordernis und den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, wie z. B. Lebensunterhaltssicherung – von Amts wegen, eine familiäre Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt, § 33 S. 1 AufenthG.
- Besitzen zum Zeitpunkt der Geburt beide Elternteile oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für das neugeborene Kind von Amts wegen, § 33 S. 2 AufenthG.
- Auch in Deutschland geborene Kinder von Titelinhaber:innen nach § 24 AufenthG können nach dieser Norm einen Aufenthaltstitel erhalten. § 33 AufenthG wird nicht von der speziellen Norm des § 29 Abs. 4 AufenthG verdrängt (dazu siehe sogleich 2.7.4.).

Exkurs: Familiennachzug zu vorübergehend Schutzberechtigten nach § 24 AufenthG

Bei Familienangehörigen von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die selbst keinen originären Anspruch auf den § 24 AufenthG haben, z.B. weil sie als Drittstaatler:innen eine temporäre Aufenthaltserlaubnis für die Ukraine hatten und nach Ansicht des BAMF sicher und dauerhaft in ihre Herkunftsregion zurückkehren können, ist § 29 Abs. 4 AufenthG anzuwenden. Die Familienangehörigen erhalten sodann ebenfalls einen Titel nach § 24 AufenthG und keine Aufenthaltstitel nach dem 6. Abschnitt des AufenthG zum Familiennachzug.

Voraussetzungen im Kurzüberblick:

- Anspruchsberechtigung: Ehegatt:innen und minderjährige ledige Kinder der Titelinhaber:innen nach § 24 AufenthG oder ihrer Ehegatt:innen
- Aufhebung der familiären Lebensgemeinschaft in der Ukraine durch die Fluchtsituation
- Sowie Familienangehörige werden entweder aus einem anderen Mitgliedsland der EU übernommen oder Familienangehörige befinden sich außerhalb der EU und sind schutzbedürftig.

Sonstige Familienangehörige können familiennachzugsberechtigt sein, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 29 Abs. 4 S. 2 AufenthG i.V.m. § 36 Abs. 2 AufenthG).

3. Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

Im Folgenden werden beratungsrelevante Aspekte zur Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung skizziert.

3.1. Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis müssen Inhaber:innen einer humanitären Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG erfüllen. Zudem müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sein (s.o.).

Da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVV AufenthG)²⁰ im Punkt 26.4.3 die Erteilung der Niederlassungserlaubnis für Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausschließen, ist damit zu rechnen, dass der Übergang in die Niederlassungserlaubnis direkt aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG heraus in der Praxis schwierig sein wird. Hintergrund des Ausschlusses war der Gedanke, dass die Anwendung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (2001/55/EG) nach Art. 4 nur für maximal drei Jahre möglich ist (vgl. AVV AufenthG 26.4.3). Da der vorübergehende Schutz

²⁰ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009, <https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>.

nach der Richtlinie mittlerweile jedoch länger als drei Jahre besteht, stellt sich die Frage, ob diese Rechtsauffassung weiterhin Bestand haben kann. Für den Fall, dass sich diese Rechtsauffassung nicht halten sollte, wäre die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG im Ermessenswege bei Vorliegen folgender Voraussetzungen möglich:

- Seit fünf Jahren in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
- 60 Monate Einzahlung in die deutsche Rentenversicherung
- Lebensunterhaltssicherung der Kernfamilie (bezieht sich auf ausschließlich denjenigen Teil der Familie, der sich in Deutschland aufhält)
- Deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf B1 Niveau
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung in Deutschland
- Verfügung über ausreichenden Wohnraum
- Besitz eines (gültigen) Reisepasses.

Ein Absehen von einzelnen Voraussetzungen kann insbesondere bei Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder dann, wenn sich die betreffende Person zum Zeitpunkt der Beantragung der Niederlassungserlaubnis in einer Ausbildung befindet, erfolgen (vgl. § 9 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Bei den oben angesprochenen Aufenthaltserlaubnissen, die neben einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden können, variieren die Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis zum Teil stark. Das gilt u.a. für die geforderte Voraufenthaltszeit, aber ggf. z.B. auch mit Blick auf die Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung.

3.2. Einbürgerung

Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben keinen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG).

Wird neben der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG jedoch eine andere Aufenthaltserlaubnis erteilt, wäre die Einbürgerung nach § 10 StAG nach Erteilung folgender Aufenthaltserlaubnisse möglich:

- Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte (§ 18a und § 18b AufenthG, s.o.)
- Aufenthaltserlaubnisse für sonstige Beschäftigungszwecke (§ 19c AufenthG, s.o.)
- Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen (§ 27 - § 36 AufenthG, s.o.)

Eine Einbürgerung ist auch mit der Aufenthaltskarte für Angehörige nach dem FreizügG/EU möglich.

Wird neben der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eine der im Folgenden genannten Aufenthaltserlaubnisse erteilt, ist die Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG weiterhin nicht möglich:

- § 16a AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung / beruflicher Weiterbildung
- § 16d AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zwecks Anerkennung von Berufsqualifikationen

- § 16e AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zwecks studienbezogenem Praktikum
- § 16f AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zwecks Sprachkurs und Schulbesuch
- § 17 AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zwecks Suche eines Ausbildungs-/ Studienplatzes
- § 18d AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zwecks Forschung

Für die Einbürgerung in Deutschland bestehen weitere Voraussetzungen. Informationen finden Sie auf der Webseite des Informationsverbund Asyl & Migration:

<https://www.asyl.net/themen/staatsangehoerigkeit-und-einbuengerung>.

4. (Freiwillige) Rückkehr

Die Entscheidung einer freiwilligen dauerhaften Rückkehr sollte wohlüberlegt und unter Berücksichtigung der aktuellen Lage in der Ukraine bzw. des entsprechenden Herkunftslandes getroffen werden, auch um eine eventuelle spätere Rückkehr nach Deutschland oder in andere europäische Länder abzuklären.

Wer sich für eine freiwillige Ausreise entscheidet, sollte sich hierzu von einer unabhängigen Rückkehrberatungsstelle beraten lassen.

Voraussetzungen und Auswirkungen

Für Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind vorübergehende Reisen problemlos möglich. Grundsätzlich erlischt die Aufenthaltserlaubnis, wenn Deutschland nicht nur aus einem vorübergehenden Grund verlassen wird oder wenn sich Titelinhaber:innen mehr als sechs Monate nicht in Deutschland aufhalten, § 51 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 AufenthG. Die Frist von sechs Monaten kann vor deren Ablauf auf Antrag bei der Ausländerbehörde verlängert werden, wenn belegt wird, dass auch die längere Abwesenheit nur vorübergehend ist, vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG.

Förderprogramme

Es gibt verschiedene Förderprogramme, deren Art und Höhe sich je nach Herkunftsland unterscheiden. Das REAG-GARP 2.0-Programm des BAMF umfasst Reisekosten, medizinische Zusatzkosten und Starthilfen. Reintegrationsprogramme wie StarthilfePlus oder European Reintegration Programme können im Herkunftsland unterstützen.

Weitere Informationen sind auf der folgenden Webseite zu finden:

<https://www.returningfromgermany.de/de/countries/ukraine/>

Informationen zur freiwilligen Rückkehr von nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen finden Sie in einem [Informationsblatt](#) des BAMF sowie auf dem [Hilfsportal Germany4Ukraine.de](#) der Bundesregierung.

5. Weitere hilfreiche Materialien und Links

Informationsverbund Asyl & Migration mit Hinweisen zu Rechtsgrundlagen und Länderrundschreiben <https://www.asyl.net/schutzsuchende-ukraine> (wird fortlaufend aktualisiert)

Arbeitshilfe von Claudius Voigt (GGUA) [Geflüchtete aus der Ukraine ohne ukrainische Staatsangehörigkeit: § 24 AufenthG endet für viele am 4. März. Jetzt gilt: Alternativen suchen!](#) (Stand: 15. Januar 2025)

Aufenthaltsrechtliche Fragen für Menschen aus der Ukraine in Deutschland von Minor – Projektkontor für Bildung und Forschung: [FAQ für Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland](#) (Stand: Januar 2025)

Übersicht [Aufenthaltsperspektiven für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine](#) vom Flüchtlingsrat Niedersachsen (Stand: 26. Februar 2025)

Veröffentlichungen des Sachverständigenrat für Integration und Migration: [SVR-Kurzinformation Wie-lange-ist-voruebergehend.pdf](#) sowie Infografik [Aufenthaltsperspektiven für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine](#) (Stand: Januar 2025)